

Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2023

Holzminden, den 19.12.2023

Nr. 27

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
34	Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige des Landkreises Holzminden vom 04.12.2023; vom 05.12.2023	103
35	pro-Invest: Förderung produktiver Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen im Gebiet der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland + - Landkreis Holzminden - Neufassung der Förderrichtlinie (gültig ab 01.01.2024); vom 18.12.2023	111

Satzung
**über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an
Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie
ehrenamtlich Tätige des Landkreises Holzminden vom 04.12.2023**

Gemäß §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 04.12.2023 folgende Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige des Landkreises Holzminden beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung, die teils als monatlicher Pauschalbetrag, teils als Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (2) Der monatliche Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung beträgt 200,00 €. Er wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Monat gewährt. Die Zahlung erfolgt jeweils zum 13. eines Monats.
- (3) Das Sitzungsgeld beträgt 25,00 € je Sitzung. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden wird ein zweites Sitzungsgeld gezahlt. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, die zusammen länger als 6 Stunden dauern, besteht ein Anspruch auf höchstens zwei Sitzungsgelder. Das Sitzungsgeld wird auch gezahlt, wenn Kreistagsabgeordnete an Sitzungen der Fraktionen/Gruppen, denen sie angehören, teilnehmen
- (4) Für die Teilnahme an Sitzungen und anderen Veranstaltungen sonstiger Gremien, Arbeitsgruppen oder Arbeitskreisen, wird ein Sitzungsgeld nur gezahlt, sofern die Teilnahme auf einen Beschluss des Kreistages oder des Kreisausschusses beruht oder von diesem genehmigt worden ist und von anderer Seite hierfür keine Entschädigung gezahlt wird. Gleiches gilt für die Sitzung von Gremien, in die Kreistagsmitglieder als Vertreter/innen entsandt worden sind.
- (5) Ist ein Kreistagsmitglied länger als einen Monat an der Ausübung ihrer/seiner Funktion verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit mit 1/30 je Tag. Der verbleibende Teil der Aufwandsentschädigung wird an den/die Stellvertreter/in gezahlt. Ist ein Kreistagsmitglied länger als 3 Monate an der Ausübung ihrer/seiner Funktion verhindert, so ruht ihr/sein Anspruch auf Aufwandsentschädigung gänzlich.

§ 2

Besondere Aufwandsentschädigungen

- (1) Als Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung besonderer Funktionen erhalten monatlich:

a) die Fraktions- und die Gruppenvorsitzenden als Grundbetrag	250,00 €
b) die Fraktionsvorsitzenden je Fraktionsmitglied	8,00 €
c) die stellv. Landrätin/ der stellv. Landrat	150,00 €
d) die Beigeordneten des Kreisausschusses	100,00 €
- (2) Die in Abs. 1 genannten besonderen Aufwandsentschädigungen werden neben der Entschädigung nach § 1 gezahlt. Ist eine stellv. Landrätin/ein stellv. Landrat zugleich Fraktionsvorsitzende/r bzw. Gruppenvorsitzende/r oder Beigeordnete/r, erhält sie/er die Aufwandsentschädigung nur einmal nach dem höheren Betrag. Ist ein/e Fraktionsvorsitzende/r zugleich Gruppenvorsitzende/r oder Beigeordnete/r, wird die Aufwandsentschädigung ebenfalls nur einmal nach dem höheren Betrag gezahlt. Die Zahlung der besonderen Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 1 b) erfolgt für Fraktionsvorsitzende davon unabhängig.
- (3) Ist ein Kreistagsmitglied länger als einen Monat an der Ausübung ihrer/seiner besonderen Funktion verhindert, ruht die besondere Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit mit 1/30 je Tag. Der verbleibende Teil der besonderen Aufwandsentschädigung wird an den/die Stellvertreter/in gezahlt. Ist ein Kreistagsmitglied länger als 3 Monate an der Ausübung ihrer/seiner Funktion verhindert, so ruht ihr/sein Anspruch auf besondere Aufwandsentschädigung gänzlich.
- (4) Die/der Kreistagsvorsitzende sowie die Vorsitzenden der Fachausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50,00 €. Diese wird zusätzlich neben der besonderen Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 1 gezahlt.
- (5) Neben der pauschalen Aufwandsentschädigung wird eine Entschädigung für die Nutzung der eigenen Hardware und der Verbrauchskosten hinsichtlich des Kreistaginformationssystems in Höhe von monatlich 10,00 € gewährt.

§ 3

Verdienstauffallentschädigung

- (1) Den Kreistagsabgeordneten wird neben der Entschädigung nach §§ 1 und 2 Verdienstauffall erstattet.
Der Ersatz des Verdienstauffalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall sowie selbstständig Tätigen der Einnahmeausfall mit 20,00 € je Stunde und höchsten 80,00 € je Sitzungstag ersetzt.

Kreistagsabgeordnete, die keine Ersatzansprüche geltend machen können, denen aber im Beruflichen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen

versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz bis höchstens 10,00 € je Stunde und 40,00 € je Sitzungstag erhalten.

- (2) Kreistagsmitgliedern, die Rente, Pensionen oder sonstige Versorgungsleistungen beziehen, wird eine Verdienstauffallentschädigung grundsätzlich nicht gewährt. Davon ausgenommen sind Selbständige, die über das 65. Lebensjahr hinaus hauptberuflich tätig sind. Eine Gewährung von Verdienstauffallentschädigung kann ausnahmsweise erfolgen, wenn das Kreistagsmitglied den Nachweis erbringt, keine für den Lebensunterhalt ausreichende Rente, Pension oder sonstige Versorgungsleistung zu erhalten.
- (3) Die Entschädigung für den Verdienstauffall kann zur Vermeidung versicherungsrechtlicher Nachteile auf Wunsch auch direkt an den/die Arbeitgeber/in überwiesen werden.

§ 4

Aufwand für Kinderbetreuung

- (1) Kreistagsmitgliedern, die aufgrund der Ausübung ihres Mandats Dritte gegen Entgelt mit der Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder beauftragen, werden hierfür die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Dieser Anspruch gilt bis zur Erreichung des 14. Lebensjahres des Kindes/der Kinder.
- (2) Als Höchstbetrag werden 10,00 € je angefangene Stunde festgesetzt.

§ 5

Fahrtkostenersatz und Reisekosten

- (1) Fahrtkosten der Kreistagsabgeordneten werden pauschalisiert mit monatlichen Durchschnittssätzen gezahlt, die sich nach der jeweiligen Entfernung, die das Kreistagsmitglied von seinem Wohnort zum Sitz der Kreisverwaltung in 37603 Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24 zurückzulegen hat, richten. Dabei wird der Landkreis Holzminden in die Zonen A, B, C, und D eingeteilt:

Zone A: bis 5 km auf Basis der direkten Wegstrecke zum Kreishaus
in 37603 Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24

Zone B: über 5 km bis 10 km auf Basis der direkten Wegstrecke zum Kreishaus
in 37603 Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24

Zone C: über 10 km bis 25 km auf Basis der direkten Wegstrecke zum Kreishaus
in 37603 Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24

Zone D: über 25 km auf Basis der direkten Wegstrecke zum Kreishaus
in 37603 Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24

Die monatlichen Durchschnittssätze betragen für Kreistagsmitglieder

in der Zone A:	50,00 €
in der Zone B:	75,00 €
in der Zone C:	100,00 €
in der Zone D:	125,00 €

- (2) Dienstreisen von Kreistagsabgeordneten zu einem Dienstort außerhalb des Kreises werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet. Sonstige Auslagen werden neben der Reisekostenvergütung nicht erstattet.
- (3) Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige erhalten bei Dienstreisen mit eigenem Kraftfahrzeug außerhalb des Kreisgebietes eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 €/km. Die ehrenamtlichen Stellvertreter/innen der Landrätin/des Landrats erhalten bei Dienstreisen in Vertretung der Landrätin/des Landrats mit eigenem Fahrzeug auch innerhalb des Kreisgebietes eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 €/km.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige sind Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 6

Gewährung von finanziellen Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen, die im Kreistag vertreten sind (Fraktionszuschuss)

- (1) Für die Aufwendungen die den Fraktionen und Gruppen, soweit sie nicht ihrerseits Zusammenschlüsse von Fraktionen bzw. Gruppen sind, des Kreistages im Rahmen ihrer Kreistagsarbeit entstehen, werden ihnen Zuschüsse gewährt. Diese betragen
 - a) als jährlicher Sockelbetrag je Fraktion: 1.500,00 €
 - b) als zusätzlicher Betrag je Fraktionsmitglied: 250,00 €
- (2) Über die Verwendung des Fraktionszuschusses ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen und dem Kreistagsbüro bis spätestens 31.01. des Folgejahres vorzulegen.
- (3) Der Fraktionszuschuss wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres gezahlt. Die Fraktionen und Gruppen im Sinne von Abs. 1 Satz 1 erhalten für jedes Jahr einen Zahlungsbescheid. Die Zahlung erfolgt auf Basis der Fraktionsstärke, welche am 01.01. des Haushaltsjahres, für welches der Fraktionszuschuss beantragt wird, bestand.
- (4) Über etwaige Rückforderungen von Fraktionszuschüssen entscheidet der Kreistag.

§ 7

Aufwandsentschädigung für sonstige Ausschussmitglieder

- (1) Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Das Sitzungsgeld beträgt 25,00 € je Sitzung. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Daneben wird Verdienstausschlag entsprechend den für Kreistagsabgeordnete geltenden Bestimmungen gewährt.
- (2) Die Entschädigung im Sinne von Abs. 1 wird nur gewährt, als die Ausschussmitglieder nicht von dritter Stelle entschädigt werden.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

- (1) Der/die Kreisbrandmeister/in und deren Vertretungen erhalten monatlich Aufwandsentschädigungen wie folgt:

a) Kreisbrandmeister/in	704,00 €
b) stellv. Kreisbrandmeister/in	308,00 €
- (2) § 9 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

§ 9

Ersatz der Auslagen und des Verdienstausschlags für ehrenamtlich Tätige

- (1) Zur Abgeltung von Auslagen und Verdienstausschlag ehrenamtlich Tätige werden monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe gewährt:

a) für den/die Kreisjägermeister/in	202,51 €
b) für den/die Kreisheimatpfleger/in	101,20 €
c) für Kreisbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege	134,97 €
d) für die/den Vorsitzende/n der heimatkundlichen Arbeitsgemeinschaft	50,60 €
e) für den/die Kreisausbildungsleiter/in der Feuerwehr	176,00 €
f) für den/die Kreisjugendfeuerwehrwart/in	132,00 €
g) für den/die stellv. Kreisjugendwart/in der Feuerwehr	55,00 €
h) für den/die Kreisbrandschutzerzieher/in	66,00 €
i) für den/die stellv. Kreisbrandschutzerzieher/in	11,00 €
j) für die Kreisfrauensprecherin	66,00 €
k) für die stellv. Kreisfrauensprecherin	11,00 €
l) für den/die Kreisstabsführer/in	22,00 €
m) für die/den Kreissicherheitsbeauftragte/n	50,60 €
- (2) Die/der Vorsitzende des Migrationsrates für den Landkreis Holzminde erhält zur Abgeltung von Auslagen und Verdienstausschlag eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 €, die anderen Mitglieder des Migrationsrates erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.

- (3) Die Entschädigungen werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Monat gewährt.
- (4) Ist der/die Empfänger/in länger als 3 Monate an der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit verhindert, ermäßigt sich die Entschädigung auf die Hälfte für die über 3 Monate hinausgehende Zeit; Erholungsurlaub wird nicht angerechnet. Der/die Vertreter/in erhält für die Zeit, die über 3 Monate hinausgeht, $\frac{3}{4}$ der für die/den Vertretene/n festgesetzten Entschädigung. Eine nach dieser Satzung an den/die Vertreter/in zu zahlende Entschädigung ist anzurechnen.
- (5) Neben der nach Absatz 1 gewährten Entschädigung erhalten die Angehörigen der Feuerwehr Ersatz für
 - a) den durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen nachweislich entstandenen Verdienstaufschlag, gemäß § 12 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 Niedersächsisches Brandschutzgesetz.
 - b) den bei Dienstreisen nachweislich entstandenen Verdienstaufschlag zur Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen.
- (6) Die Regelungen des § 3 Abs. 1 Sätze 4 und 5 gelten für Angehörige der Feuerwehr entsprechend.
- (7) Soweit Angehörige der Feuerwehr im Katastrophenschutz des Landkreises Holzminden tätig sind, werden ihnen wegen der besonderen Dienstleistungen Entschädigungen nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung gewährt.

§ 10

Allgemeines

Die Entschädigungen nach dieser Satzung werden monatlich nachträglich gezahlt, soweit nicht Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen. Über Zweifelsfälle bezüglich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung entscheidet der Kreisausschuss.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nebst ihrer Anlage zu § 9 am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige des Landkreises Holzminden vom 09.12.2016 nebst Anlage sowie die zugehörige 1. Änderungssatzung vom 11.11.2019 und 2. Änderungssatzung vom 23.05.2022 außer Kraft.

Holzminden, 05.12.2023

Landkreis Holzminden

L.S.

gez. Schünemann

Landrat

Anlage

zu § 9 Abs. 7 der Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige des Landkreises Holzminden

Den im Katastrophenschutz des Landkreises Holzminden tätigen Einsatzkräften der Feuerwehr werden wegen ihrer besonderen Dienstleistungen Entschädigungen gewährt, und zwar für

- a) Aufwand als Führungskraft,
- b) zusätzliche Verpflegungskosten,
- c) Fahrtkosten,

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Entschädigung für Aufwand als Führungskraft

Den Führungskräften wird für ihren besonderen Aufwand eine Entschädigung gezahlt. Diese Entschädigung beträgt monatlich für:

Führer/in der Kreisfeuerwehrebereitschaft	66,00 €
Stellv. Führer/in der Kreisfeuerwehrebereitschaft	55,00 €
Zugführer/innen	44,00 €
Kreisausbilder/innen	55,00 €
Zugführer/innen in nicht selbständigen Zügen und Gruppenführer/innen der Einrichtungen und Einheiten der Führung	22,00 €

Die Entschädigung der Führungskräfte wird um 25 % gekürzt, wenn die vorgeschriebenen Ausbildungslehrgänge nicht nachgewiesen sind.

Entschädigung für zusätzliche Verpflegung

Die Einsatzkräfte der Feuerwehr erhalten für ihren besonderen Aufwand für zusätzliche Verpflegung eine Entschädigung. Die Entschädigung beträgt für jeden als entschädigungsfähig genehmigten Dienst

bei	3 - 5 Stunden Dauer	4,00 €
bei	5 - 9 Stunden Dauer	5,00 €
bei	9 - 12 Stunden Dauer	6,00 €
bei mehr als	12 Stunden Dauer	9,00 €

Ersatz von Fahrtkosten

Für dienstlich angeordnete notwendige Fahrten zwischen Wohnung und Dienstleistungsstätte wird den Einsatzkräften der Feuerwehr eine Fahrtkostenentschädigung nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt.

pro-Invest: Förderung produktiver Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen im Gebiet der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland + - Landkreis Holzminden -

Neufassung der Förderrichtlinie (gültig ab 01.01.2024)

Präambel

Die Landkreise Hameln-Pyrmont, Holzminden und Schaumburg wollen im Rahmen der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland + (REK) mit dieser Förderrichtlinie die Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Gebiet der REK fördern.

Mit der Förderrichtlinie sollen insbesondere die nachhaltige betriebliche Innovationsfähigkeit, die Einführung und Nutzung von digitalisierten Abläufen sowie digitalen Techniken, die langfristige Bindung von Fachkräften und breite Maßnahmen zum Klimaschutz sowie die Schaffung und der Erhalt von Dauerarbeitsplätzen gefördert werden.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Gewährung der Förderung erfolgt unter Anwendung der De-minimis-Freistellungsverordnung¹.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Der Landkreis Holzminden entscheidet als bewilligende Stelle über Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Landkreis Holzminden setzt hierfür ausschließlich Eigenmittel ein.

2. Gegenstand der Förderung / Ausschlüsse

2.1 Folgende Maßnahmen werden gefördert:

A. Produktive Investitionen:

- Errichtung (Betriebsneugründungen und Ansiedlung) einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz² geschaffen und besetzt wird
- Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird

Bei folgenden Maßnahmen, welche insbesondere der Digitalisierung und der Stärkung der Innovationskraft dienen sollen, soll zumindest zur Sicherung von Arbeitsplätzen beigetragen werden:

- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte
- Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte
- Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte

¹ De-minimis-Freistellungsverordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013, ABl. L 352/1 vom 24.12.2013

² Siehe Ziffern 2.2, 2.3 und 6.6

B. Nicht-Investive Maßnahmen:

- Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater, die insbesondere die Zukunftsfähigkeit, die Innovationskraft und Digitalisierung der Unternehmen stärken, soweit diese nicht durch den Europäischen Sozialfonds bzw. andere Förderinstrumente des Landes Niedersachsen oder des Bundes förderfähig sind.
- Folgende Maßnahmen stehen im Fokus der Förderung:
 - wissenschaftliche und technologische Beratung im Vorfeld der Entwicklung eines innovativen Produktes, einer innovativen Dienstleistung oder einer Verfahrensinnovation
 - externe umsetzungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsleistungen, die darauf ausgerichtet sind, innovative Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen bis zur Markt- bzw. Fertigungsreife auszugestalten
 - ausgeschlossen sind fortlaufende oder regelmäßige Dienstleistungen, wie Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung oder betriebsübliche Werbung

2.2 Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Teilzeitarbeitsplätze werden, sofern sie auf Dauer angeboten werden, entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen, sowie Aushilfskräfte, Praktikanten, Heimarbeiter und Leiharbeiter bleiben unberücksichtigt.

2.3 Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie ein Vollzeitdauerarbeitsplatz gewertet.

2.4 Folgende Bereiche sind durch die De-minimis-Freistellungsverordnung von der Förderung ausgeschlossen:

- Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
 - a) sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der auf dem Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet oder
 - b) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird
- Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur, die unter die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 fallen
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln oder anderen öffentlichen Fördergeldern nicht Folge geleistet haben
- Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransportes
- De-minimis Ausfuhrbeihilfen analog der Allgemeinen Gruppenfreistellungs-Verordnung
- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. von Randziffer 10 der "Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. der EU C 244 vom 01.10.2004, S. 2)
- Unternehmen des Kohlesektors (Steinkohlebergbau), der Stahlindustrie, des Schiffbaues und des Kunstfasersektors
- Maßnahmen von kommunalen Eigengesellschaften des Landkreises Holzminden und seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden

- Exportbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen

Die Begriffsbestimmungen der ausgeschlossenen Förderbereiche sind in Art. 2 AGVO³ definiert.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger können sein KMU⁴ und wirtschaftliche Vereine, die ihre Betriebsstätte im Gebiet des Landkreises Holzminden haben bzw. errichten.
- 3.2 Die Förderung erfolgt nicht branchenspezifisch. Gefördert werden können KMU aus Handel, Handwerk, Industrie, Gastronomie- und Dienstleistungsgewerbe inkl. freiberuflich Tätige.
- 3.3 Es besteht ein Verbot der Doppelförderung sowie ein Kumulierungsverbot zwischen der Niedersachsen Invest GRW (GRW)⁵ und dieser Richtlinie. Wurde ein GRW-Förderantrag seitens der NBank abgelehnt, ist eine Förderung aus dieser Richtlinie ausgeschlossen.

4. Förderfähige Kosten

4.1 Folgende Kosten sind förderfähig:

- Anschaffung oder Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens inkl. entsprechender Fachplanungen und Nebenkosten
- Beratungskosten, sofern sie von entsprechend fachkundigen und unabhängigen Personen bzw. Einrichtungen erbracht werden
- Wirtschaftsgüter, die im Rahmen einer entgeltlichen Nutzungsvereinbarung zwischen Investor und Nutzer von diesem genutzt werden, sofern Investor und Nutzer nicht identisch sind

4.2 Innerhalb der Maßnahmen sind folgende Kosten nicht förderfähig:

- Leasing
- Mietkauf (nur wenn Aktivierung beim Kapitalgeber erfolgt)
- Rabatte/Skonti
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Sollzinsen/Finanzierungskosten
- Erwerb von Grundstücken, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte; in diesen Fällen ist der Grunderwerb für einen Betrag, der 10% der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben nicht übersteigt, förderfähig
- Ausgaben für den Wohnungsbau

³ Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17.06.2014, veröffentlicht im ABL der Europäischen Union L 187 vom 26.06.2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2021/452 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15.03.2021, veröffentlicht im ABL der Europäischen Union L89 vom 16.03.2021

⁴ Definition gemäß Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17.06.2014, veröffentlicht im ABL der Europäischen Union L 187 vom 26.06.2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2021/452 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15.03.2021, veröffentlicht im ABL der Europäischen Union L89 vom 16.03.2021

⁵ Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2023-2027 in der jeweils geltenden Fassung

- Erwerb von Firmenwerten, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer Betriebsstätte; in diesem Fall ist der Erwerb des Firmenwertes für einen Betrag, der 25 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben nicht übersteigt, förderfähig
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein KMU in der Gründungsphase⁶
- Ersatzbeschaffungen
- geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), die im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden
- Fahrzeuge, die zum Straßenverkehr zugelassen sind und primär den Transport von Personen und Material zum Zweck haben oder privat genutzt werden
- Immaterielle Wirtschaftsgüter (Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse), es sei denn, dass diese aktiviert werden und abschreibungsfähig sind, der Investor diese von einem Dritten (nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen) zu Marktbedingungen erworben hat und diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die die Förderung erhält, genutzt werden
- Eigenleistungen

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt für produktive Investitionen max. 15% der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 50.000,- €.
- 5.3 Nicht-investive Maßnahmen können mit bis zu 50% der förderfähigen Kosten bei Maßnahmen gem. Ziffer 2.1 B gefördert werden, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 5.000,- €.
- 5.4 Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine „De-minimis“- Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der EU L 379/5 vom 28.12.2006).
- 5.5 Gebrauchte Wirtschaftsgüter sind grundsätzlich nur in Höhe des Buchwertes förderfähig.
- 5.6 Der Beitrag aus Eigen- oder Fremdmitteln zur Finanzierung des Vorhabens muss im Landkreis Holzminden als sogenanntes D-Fördergebiet der GRW, mindestens 25% der förderfähigen Kosten betragen. Dieser Mindestbeitrag darf keine öffentliche Förderung enthalten.
- 5.7 Die gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes, des Landes, der Kommunen oder sonstigen Beihilfen die gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenze der Förderung nicht überschreiten.

⁶ Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestitionen. Als neu gegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen stehen.

6. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

- 6.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Landkreis Holzminden vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind. Dabei ist als Vorhabensbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.
- 6.2 In den Fällen, in denen gem. Ziffer 2.1 eine Arbeitsplatzerhöhung Fördervoraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Eingang der Bestätigung der grundsätzlichen Erfüllung der Fördervoraussetzungen durch den Landkreis Holzminden geschaffen und besetzt worden sind.
- 6.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.
- 6.4 Eine Förderung des Vorhabens ist nur möglich, wenn die förderfähigen Gesamtkosten
- bei produktiven Investitionen: 20.000,- €
 - bei nicht-investiven Maßnahmen: 5.000,- €
- nicht unterschreiten.
- 6.5 Zur Förderung produktiver Investitionen muss ein in sich geschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Antragstellers ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben handelt.
- 6.6 Die mit Hilfe des Zuschusses erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens fünf Jahren zweckgebunden verwendet werden. Die im Rahmen der Maßnahme neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen bei einer Zuschusshöhe bis 10.000,- für einen Zeitraum von einem Jahr, bei einer Zuschusshöhe über 10.000,- mindestens drei Jahre nach Abschluss der Maßnahme vorgehalten und besetzt werden.
- 6.7 Die geförderte Betriebsstätte oder Teile davon dürfen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Gebiet des Landkreises Holzminden hinaus verlagert werden.
- Für den Begriff „Betriebsstätte“ gilt § 12 der Abgabenordnung; mehrere Betriebsstätten eines Antragstellers/in in derselben Stadt/Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte.
- 6.8 Unternehmen, die nach der De-minimis-Verordnung gefördert werden, müssen bei jeder Neubewilligung die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und den letzten zwei Steuerjahren nachweisen.
- 6.9 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist in der Regel auf 15 Monate begrenzt.

7. Verfahren

- 7.1 Anträge auf Gewährung einer Förderung sind vor Investitionsbeginn (vgl. Ziffer 6.1) unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars zusammen mit den darin genannten Unterlagen an den Landkreis Holzminden zu richten.

- 7.2 Die im Antrag gemachten Angaben sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.
- 7.3 Über die Förderung einer Maßnahme entscheidet der Landkreis Holzminden. Investive Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der in der Anlage beigefügten „Antragsbewertung für investive Vorhaben“ beschieden.
- 7.4 Nach Abschluss der Maßnahme ist innerhalb von zwei Monaten ein von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer testierter Verwendungsnachweis beim Landkreis Holzminden vorzulegen. Der Verwendungsnachweis setzt sich zusammen aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Mit dem Verwendungsnachweis sind Originalrechnungen vorzulegen. Im Fall der Beratung sind darüber hinaus Belegexemplare beizufügen.
- 7.5 Der Zuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises direkt an den Antragsteller ausbezahlt
- 7.6 Der Zuschuss kann zurückgefordert werden, wenn
- der Betrieb vor Ablauf von fünf Jahren veräußert, stillgelegt oder an einen Standort außerhalb des Gebietes des Landkreises Holzminden verlagert wird oder
 - die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht geschaffen oder mindestens für die unter Ziff. 6.6 vorgegebene Zeit besetzt werden.
 - die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden
- 7.7 Sämtliche Belege für das geförderte Vorhaben und sonst mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind vom Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung an zehn Jahre aufzubewahren.
- 7.8 Der Landkreis Holzminden bzw. die von ihm beauftragte Einrichtung ist berechtigt, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Fördervoraussetzungen und -bestimmungen sowie sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände beim Antragsteller vor Ort zu überprüfen. Ebenso bleibt externen Prüfstellen des Landes eine entsprechende Prüfung vorbehalten.
- 7.10 Der Antragsteller verpflichtet sich gem. der Gestaltungsrichtlinie der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland +, in der jeweils gültigen Fassung, die dortigen Vorgaben zur Transparenz- und Öffentlichkeitsarbeit einzuhalten sowie der Veröffentlichung seiner Förderdaten (Begünstigter, Vorhabensbezeichnung, Betrag der bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen) zuzustimmen.

8. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2027 unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

Holzminden, den 18.12.2023

Landkreis Holzminden

gez. Michael Schünemann
Landrat